

Zweckvereinbarung über den Aufbau und die Fortführung der Gemeindearchive

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden nach Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung wird gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – zwischen den Gemeinden

Gröbenzell, Puchheim und Maisach

jeweils vertreten durch deren 1. Bürgermeister, folgende Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Zweckvereinbarung

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinden Gröbenzell, Puchheim und Maisach betreiben, jede für sich in eigener Verantwortung und Zuständigkeit, den Aufbau und die Fortführung ihrer Gemeindearchive. Hierzu bedienen sie sich einer/eines eigens für die Durchführung dieser Maßnahme angestellten vollzeitbeschäftigten Bediensteten. Die Arbeitszeiten dieser/dieses Bediensteten verteilen sich auf die Gemeinden Gröbenzell, Puchheim und Maisach wie folgt: Gröbenzell 58,4 v. H., Puchheim 26 v. H. und Maisach 15,6 v. H.

§ 2 Personal

Die/der in § 1 genannte Bedienstete wird von der Gemeinde Gröbenzell in einem befristeten Dienstverhältnis angestellt. Der Gemeinde Gröbenzell obliegen alle im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Aufgaben wie Auswahl, Einstellung (bis höchstens Vergütungsgruppe VI b BAT), Bezahlung Personalfürsorge, Ausübung der Funktion des Dienstherrn. Die Reihenfolge des zeitlichen Einsatzes der/des Bediensteten wird von der federführenden Gemeinde Gröbenzell im Einvernehmen mit den Gemeinden Puchheim und Maisach festgelegt. Ein wechselseitiger Einsatz des Bediensteten ist möglich. Die/der Bedienstete wird dazu von

der Gemeinde Gröbenzell an die Gemeinden Puchheim und Maisach abgeordnet, wo sie/er dann nach Maßgabe dieser im Rahmen des § 1 tätig wird.

§ 3 Kostenersatz

Die beteiligten Gemeinden tragen die für die/den in § 1 genannten Bedienstete/n entstehenden Kosten gemeinsam. Hierzu zählen neben den allgemeinen Lohn- und Lohnnebenkosten auch die Kosten für freiwillige Leistungen. Die Berechnung und Aufteilung dieser Kosten erfolgt nach dem tatsächlichen Einsatz, über den die/der Bedienstete exakt Buch zu führen hat. Als Verrechnungseinheit gelten Arbeitsstunden. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Dienstabwesenheitstage sowie Tage zum Besuch von notwendigen oder zweckmäßigen Fachlehrgängen werden anteilmäßig nach den in § 1 festgelegten Zeitanteilen verrechnet. Für Verwaltungskosten wird ein Zuschlag von 5% verrechnet.

Die Gemeinden Puchheim und Maisach verpflichten sich, auf Anforderung halbjährliche Abschlagszahlungen, welche sich nach dem tatsächlichen Einsatzaufwand in ihrer Gemeinde richten, an die Gemeinde Gröbenzell zu zahlen. Die Schlußrechnung erfolgt jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres für alle drei Gemeinden.

§ 4 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten der Beteiligten wird das Landratsamt Fürstenfeldbruck als die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 5 Haftung

Die Gemeinden Puchheim und Maisach stellen die Gemeinde Gröbenzell von Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Archivarbeiten durch die/den von der Gemeinde Gröbenzell angestellte/n Bedienstete/n in ihrem Gemeindegebiet auftreten, frei.

§ 6 Zeitdauer und Kündigung

1. Diese Zweckvereinbarung wird bis einschließlich 30. Juni 2005 abgeschlossen..
2. Eine Kündigung der Zweckvereinbarung durch einen Beteiligten vor dem 30. Juni 2005 ist ausgeschlossen. Die Beteiligten haben sich drei Monate vor Ablauf dieser Zweckvereinbarung zu äussern, ob sie diese fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. Erfolgt eine Äußerung nicht, verlängert sich diese Zweckvereinbarung um ein weiteres Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gemeinde Gröbenzell
Gröbenzell, den

Gemeinde Puchheim
Puchheim, den

Dr. Bernd Rieder
1. Bürgermeister

Dr. Herbert Kränzlein
1. Bürgermeister

Gemeinde Maisach
Maisach, den

Gerhard Landgraf
1. Bürgermeister